

FAQ zur Sozialstaffel der Stadt Hann. Münden für den Besuch einer Kindertagesstätte

Stand 06/2023

Warum wird ab dem Kita-Jahr 2023/24 eine neue Sozialstaffel eingeführt?

Der Rat der Stadt Hann. Münden hatte beschlossen, dass ein neues Sozialstaffelsystem entworfen wird, das mindestens sieben Staffelnstufen enthält. Das vorrangige Ziel bei der Einführung einer neuen Regelung war es, eine sozial gerechtere Staffelung zu gestalten. Deshalb ist die Sozialstaffel zukünftig einkommensbasierend aufgebaut.

Was passiert, wenn ich keinen Antrag stelle?

Eltern sind nicht verpflichtet einen Antrag auf Einstufung in die Sozialstaffel zu stellen. Bei Verzicht auf eine Antragstellung ist der Kostenbeitrag der Höchststufe (Stufe 8) zu zahlen.

Wo finde ich das Antragsformular?

Das Formular wird auf der Homepage der Stadt Hann. Münden und – wie bisher auch – von den Kitas zur Verfügung gestellt. Die Kitas müssen einen Abschnitt des Formulars ausfüllen, deshalb kann es sinnvoll sein, dass die Kita den Antrag nach Absprache vorausgefüllt aushändigt.

Wo stelle ich den Antrag?

Die Antragstellung für die Einstufung in die Sozialstaffel und die Vorlage erforderlicher Unterlagen erfolgen bei der Stadt Hann. Münden, die den von den Eltern zu zahlenden Kostenbeitrag für den jeweiligen Kita-Platz festlegt.

Stadt Hann. Münden
Fachdienst Bildung und Sport
Böttcherstraße 3 (Altbau)
Zimmer 127 oder 128
Telefon: 05541 - 75 264
E-Mail: kita@hann.muenden.de
34346 Hann. Münden

In der Regel genügt eine Zusendung per Post oder ein Einwurf in den Hausbriefkasten. Bei Beratungsbedarf können Sie sich gerne persönlich melden.

Ich bekomme Leistungen nach Nr. 4.2 der Richtlinien (z.B. Wohngeld oder Leistungen vom Jobcenter). Wie verfare ich bei der Antragstellung?

Dem ausgefüllten Antrag müssen keine weiteren Einkommensnachweise beigelegt werden; die Vorlage einer Kopie des entsprechenden Transferleistungsbescheides ist ausreichend. Es erfolgt eine Einstufung in die Stufe 1.

Was ist die „wirtschaftliche Jugendhilfe“ und wo beantrage ich sie?

Eltern haben die Möglichkeit, eine vollständige oder teilweise Rückerstattung der Kostenbeiträge gem. § 90 SGB VIII beim Jugendamt des Landkreises Göttingen zu beantragen, wenn ihnen die finanzielle Belastung nicht zumutbar ist.

Grundsätzlich sollten Sie den Landkreis Göttingen kontaktieren, wenn Sie den Eindruck haben, den festgesetzten Kostenbeitrag für die Kinderbetreuung nicht aufbringen zu können.

Welche Einkünfte werden berücksichtigt?

Als Einkünfte gelten solche im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, wie zum Beispiel Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Minijob. Darüber hinaus werden unter anderem Kindergeld, Unterhaltsleistungen/UVG, Kapitalerträge und Elterngeld, das 300 € monatlich übersteigt, berücksichtigt.

Anzugeben sind die durchschnittlichen Einkünfte der letzten 12 Monate.

Wie weise ich meine Einkünfte nach?

Wenn Sie Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit erzielen, sollen die letzten 12 Gehaltsabrechnungen in Kopie vorgelegt werden. Bei anderen Einkünften wie z.B. Elterngeld, Unterhalt oder Renten ist der Bescheid maßgeblich. Die Stadt Hann. Münden entscheidet, welche Belege bzw. Nachweise geeignet sind, um die Einkünfte zu ermitteln.

Wie erfolgt die Berechnung der Höhe der Einkünfte, die für die Einstufung maßgeblich ist?

Zunächst werden alle anrechenbaren Einkünfte der letzten 12 Monate je Haushaltsmitglied ermittelt. Von diesen werden jeweils 10% für die Entrichtung von Lohnsteuer, Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträgen abgezogen; maximal also 30%. Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit erfolgt pro Monat ein weiterer Abzug von 110 € (Werbungskosten). Außerdem werden Unterhaltsleistungen an eigene Kinder, die nicht mit im Haushalt leben, mindernd berücksichtigt. Die Summe aller verbleibenden Einkünfte wird mit der Sozialstaffel abgeglichen und es erfolgt die Einstufung.

Beispiel:

2 Erwachsene und 3 Kinder | Ein Kind ist für 6 Stunden in der Krippe (Höchststufe 8 = 300 €)

Bruttogehalt Erwachsener 1	4.450 € abzgl. 30 % und Werbungskosten =
	3.005 € anrechenbare Einkünfte
Minijob Erwachsener 2	480 €
Kindergeld für 3 Kinder	750 €
Einkünfte gesamt	4.235 €

Einstufung erfolgt in Stufe 4 | Der Kostenbeitrag beträgt = 229 €

Wie erfahre ich, in welche Stufe der Sozialstaffel ich eingestuft wurde?

Die Stadt Hann. Münden informiert die Eltern und die Träger schriftlich über die Sozialstaffel-Einstufung und den von den Eltern zu zahlenden Kostenbeitrag für den Betreuungsplatz.

Für welchen Zeitraum erfolgt die Einstufung?

Die Einstufung erfolgt in der Regel für das ganze Kita-Jahr, also vom 01.08. – 31.07. des Folgejahres. Für jedes Kita-Jahr muss ein neuer Antrag gestellt werden. Bei wesentlichen Veränderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen besteht auch während des laufenden Kita-Jahres eine Mitteilungspflicht gegenüber der Stadt Hann. Münden.

An wen zahle ich die Kostenbeiträge?

Die Zahlung der Kostenbeiträge erfolgt an die Kita-Träger.

Wie beantrage ich die Geschwisterermäßigung?

Wenn neben der Einstufung in die Sozialstaffel die Geschwisterermäßigung für zwei oder mehr kostenbeitragspflichtige Kinder (Krippe und Hort) beantragt werden soll, kann dies im Antrag unter dem Punkt Geschwisterkinder erfolgen. Sofern die Geschwisterermäßigung ohne Einstufung in Anspruch genommen werden soll, genügt ein formloser Antrag (Zweizeiler).

Welche Kostenbeiträge kommen auf mich zu, wenn mein Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und über acht Stunden betreut wird?

Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden Betreuungszeiten über mehr als acht Stunden täglich (inkl. Früh- und Spätdiensten bzw. Randzeiten) unabhängig von der Staffelstufe kostenbeitragspflichtig. Die Höhe des Kostenbeitrags pro halber Betreuungsstunde, die über acht Stunden Betreuung hinausgeht, ist in der Sozialstaffel festgelegt und beträgt 20 € im Monat.

Beispiel:

Wenn Ihr Kind montags bis donnerstags von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr und freitags von 7.30 Uhr – 14 Uhr betreut wird, beträgt der Kostenbeitrag monatlich 40 €, weil an mindestens einem Tag der Woche eine Betreuung von über acht Stunden (hier 9 Stunden) vertraglich vereinbart wurde. Dieser ist maßgeblich. Dieser Kostenbeitrag ist einkommensunabhängig zu leisten.